



# Beitragsordnung des Männerchor Krenkingen

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 05. Dezember des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§5 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aktivmitglieder: 5,00 Euro pro Monat oder 55,00 Euro pro Jahr

Passivmitglieder: 12,00 Euro pro Jahr

Fördermitglieder: 50,00 Euro (Bronze) / 100,00 Euro (Silber) / 150,00 Euro (Gold) pro Jahr

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## **§6 Vereinsbeitritt**

Neuzugänge zahlen für das Beitrittsjahr keinen Mitgliedsbeitrag.



## Beitragsordnung des Männerchor Krenkingen

### **§7 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform**

Monatsbeiträge sind jeweils zum 5. des Monats und Jahresbeiträge zum 05.12. fällig und werden per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

### **§8 Mitteilungspflichten**

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§9 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften**

Wird eine berechtigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (z.Zt. 3,00 Euro pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen, zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.

### **§10 Soziale Härtefälle**

Der Vorstand kann auf Antrag Beitrags erleichterung gewähren.

### **§11 Änderungen der Beitragsordnung**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum (*Datum der JHV*) in Kraft.